

# MERKBLATT

## ZUR FÖRDERUNG VON KONZEPT UND PROTOTYP VON XR PROJEKTEN

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das Onlineportal des FFF Bayern. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

### Abwicklung bei Förderempfehlung

Die Entscheidung über die Förderempfehlung wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Förderempfehlung erhält der Zuwendungsempfänger weitere Informationen über die Abwicklung der Förderempfehlung vom zuständigen Förderreferenten. Die Abwicklung der Förderdarlehen im Fall einer Förderempfehlung erfolgt über die LfA Bayern.

Dient das Projekt nicht primär einem kulturellen Zweck, erfolgt eine Förderung nach Maßgabe der sog. „De-minimis-Verordnung“<sup>1</sup>. In diesem Fall hat der Antragsteller zusätzlich eine De-Minimis-Erklärung bei Förderempfehlung auszufüllen und nachzureichen. Eine diesbezügliche Einschätzung des Projekts erfolgt durch den FFF Bayern bei der Prüfung des Förderantrags.

### Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzzinhalt, Creative Director, Technical Director sowie Technologie und Plattform werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet.

### Allgemeine Hinweise

Vor der Antragstellung ist grundsätzlich mit dem zuständigen Förderreferenten Kontakt aufzunehmen, um das Vorhaben vorzustellen und ggf. offene Fragen zu klären.

Nach den Bayerischen Richtlinien für die Förderung von XR-Projekten kann zur Entwicklung von XR-Projekten in der Phase vom Konzept bis zur Fertigstellung des ersten Prototyps ein bedingt

rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt werden. Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern.

- Das Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis führen, dass er im Besitz der notwendigen Rechte für das beantragte Projekt ist.
- Neu in diesem Förderprogramm ist, dass die inhaltliche Darstellung auch in Form eines **Pitch Decks** zu leisten ist, das vom Antragsteller dem Vergabeausschuss zu präsentieren ist und einen wesentlichen Teil des Förderantrags darstellt. Siehe hierzu gesondertes Merkblatt.
- Nicht nach diesem Programm gefördert werden Projekte, die nach den Programmen des FFF Bayern für immersive audiovisuelle Projekte, deren Fokus auf einem linear-narrativen anstatt einem interaktiven Ansatz liegt (z.B. 360-Grad-Content) oder für digitale Spiele (Games) förderfähig sind.

### **Antragsteller**

Die Förderung richtet sich an natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern. In Ergänzung zu Ziffer 3 der Förderrichtlinien ist die Antragstellung von Studierenden möglich.

### **Förderhöchstsumme**

Bis zu 80% der veranschlagten Herstellungskosten, jedoch höchstens 30.000 Euro je Vorhaben, können im Rahmen der XR-Entwicklungsförderung gewährt werden.

### **Bayerneffekt**

Der Förderbetrag muss mindestens zu 100 % in Bayern verwendet werden. Der vom Antragsteller im Antrag angegebene Bayerneffekt wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Zuwendungsvertrages.

### **Kalkulation**

Da das Projekt laut Ziffer 4.1.2 der Förderrichtlinien zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein darf, können nur Leistungen und Aufwendungen anerkannt werden, die nach Antragsstellung erbracht wurden (Ausnahme: Ausgaben für den Erwerb von Lizenzen, wie Namens- oder Stoffrechte bereits bestehender Werke/IPs).

Grundsätzlich sind Gagen und Honorare zu marktüblichen Preisen zu kalkulieren. Die Prüfung erfolgt anhand von Vergleichsangeboten, die auf Anfrage der LfA vorzulegen sind.

Eigenleistungen sind in der Kalkulation grundsätzlich auszuweisen und dürfen in der Kalkulation höchstens zu marktüblichen Preisen eingestellt werden.

- Bei Mehrfachbetätigung des Herstellers sind zudem Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20% vorzunehmen.
- Eigenleistungen werden nur in bei Vertragsabschluss kalkulierter Höhe anerkannt, d.h. sie können im Nachhinein nicht mehr erhöht werden.
- Handelt es sich um rückgestellte Sachleistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25% zu reduzieren.
- In Anlehnung an die Richtlinie D1 der FFA zu den anerkennungsfähigen Herstellungskosten (Teil B § 14-24) sind zudem folgende Honorare des Herstellers zu deckeln:
  - Produzentenhonorar (gestaffelt nach Herstellungskosten (HK)): bei HK bis 300.000 Euro maximal 15.000 Euro, bei HK bis 500.000 Euro maximal 25.000 Euro)
  - Herstellungsleitung maximal 2,7% der Herstellungskosten, wenn der Herstellungsleiter identisch mit dem Hersteller ist.

Produzentenhonorar, Handlungskosten und Prüfungsgebühren sind außerhalb der Fertigungskosten anzusetzen.

Bitte beachten Sie, dass Handlungskosten, Produzentenonorar oder Producers Fee und Eigenleistungen (ebenso wie Rück- und Beistellungen) bei Schlusskostenprüfung nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden können.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Folgende Kosten sind im Rahmen der XR-Entwicklungsförderung anerkennungsfähig:

- Erwerb von Lizenzen, wie Namens- oder Stoffrechte von bereits bestehenden Werken
- Autorenhonorar
- Honorare für dramaturgische, pädagogische oder psychologische Mitwirkung/Umsetzungen
- Gagen und Honorare für Produktions-, Kreativ- und Ausstattungsstab im Zusammenhang mit Locationsuche, Kalkulationserstellung, Fördereinreichung, Casting, Probeaufnahmen u.a.
- Gagen und Honorare im Zusammenhang mit der Erstellung digitaler Inhalte, wie z.B. Produktionsplanung, Pre-Production, Asset-Erstellung (Grafik, Sound etc.), Quellcode
- Anschaffungskosten für Anlagegüter (z.B. Soft- und Hardware etc.), die speziell für das jeweilige Projekt nötig sind und die nach Projektende an den Fördernehmer übergehen, können nur projektbezogen und anteilig als Herstellungskosten anerkannt werden.
- Projektbezogene Kosten wie z.B. Mietkosten, Rechtsanwalts-/Steuerberatungskosten, Quality Assurance (QA), Server-Kosten
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung (z.B. Locationsuche, Probeaufnahmen, Casting, Messepräsentation, Finanzierung)
- Projektbezogene Marketingkosten des Produzenten (z.B. Erstellung von Broschüren, Informationsmaterial, Präsentationstrailern, Werbekosten, Tests)
- Allgemeine Kosten (nur projektbezogen angemietete Büroräume, Telefon usw.)
- Handlungskosten bis zu 10% der Fertigungskosten.
- Finanzierungskosten im branchenüblichen Rahmen
- Prüfungsgebühr für die Förderabwicklung durch die LfA Förderbank in Höhe von 3% der Fördersumme.

Nicht zulässig sind folgende Kosten:

- Alle Kosten, die klassischer Weise einem Publisher/Vertrieb/Aussteller zuzurechnen sind wie z.B. Marketing/PR Dritter, Vervielfältigungs- und Distributionskosten, Publisher QA, Submission bei Plattformholder
- Kosten für die Firmen(um-)gründung bzw. Standortverlegung
- Allgemeine Kosten für Rechts- und Steuerfragen

Bei den Entwicklungskosten findet die Mehrwertsteuer – sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht - keine Berücksichtigung; alle Kosten sind als Netto-Beträge anzugeben.

Es können nur die Aufwendungen anerkannt werden, für die auch ein Mittelfluss nachzuweisen ist. Ausnahme: anerkannte rückgestellte Eigenleistungen oder anerkannte Beistellungen des Antragsstellers, sowie anerkannte Rückstellungen und anerkannte Beistellungen Dritter.

Eine Überschreitungsreserve wird in der Regel nicht anerkannt.

Es ist ein Produktionskonto zu führen.

Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Kosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Zuwendungsvertrages. Werden nach Förderempfehlung und vor Vertragsschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

### **Finanzierungsplan: Eigenanteil und rückgestellte Leistungen**

Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann erbracht werden in Form von Eigenmitteln

(Barmittel/Fremdmitteln), von rückgestellten Eigenleistungen und rückgestellten Leistungen Dritter, beigestellten Sachleistungen des Antragstellers, beigestellten Sachleistungen Dritter, Vertriebsgarantien und Lizenzen, soweit sie während der Herstellung des Projekts eingebracht werden. Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden weitere Fördermittel.

Maßgeblich für die Berechnung von Förderhöchstgrenzen ist jeweils der deutsche Finanzierungsanteil oder, falls dieser höher ist, der deutsche Anteil der Kosten.

Der Antragsteller hat Eigenmittel von mindestens 2,5% der zuwendungsfähigen Projektausgaben zu erbringen. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Antragstellers oder Fremdmittel, die ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden.

Eigene Leistungen des Antragsstellers und Leistungen Dritter können als Finanzierungsbestandteile zurückgestellt werden.

Im Finanzierungsplan muss eine detaillierte Aufstellung der Rück- und Beistellungen (eigene und die von Dritten) ersichtlich sein. Zudem müssen sämtliche Rück- und Beistellungsvereinbarungen zum Vertragsabschluss vorgelegt werden.

Rück- und Beistellungen werden nur in bei Vertragsabschluss kalkulierter Höhe anerkannt, d.h. sie können im Nachhinein nicht mehr erhöht werden.

### **Projektpräsentation**

Frist- und formgerecht eingegangene Anträge sind am Tag der Fördersitzung vor dem Vergabeausschuss zu präsentieren.

Hierzu erhält der Antragsteller vom zuständigen Förderreferenten rechtzeitig eine entsprechende Einladung per E-Mail mit genaueren Informationen zu Termin und Ablauf.

Die Termine der Fördersitzungen werden zusammen mit den entsprechenden Einreichfristen auf der Website veröffentlicht.

Leitfaden und inhaltliche Orientierungshilfe für die Präsentation stellt das Pitch Deck dar. Siehe hierzu gesondertes Merkblatt.

Die Präsentationsdauer für die Konzeptions- und Prototypenphase soll in der Regel 5 Minuten nicht überschreiten. Nach dem Pitch können die Mitglieder des Vergabeausschusses Fragen an die Antragsteller stellen.

Der Vergabeausschuss entscheidet über die Anträge auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, der Präsentation und der Antworten auf die Fragen.

### **Fristen**

Wird die Gesamtfinanzierung nicht spätestens neun Monate nach Förderempfehlung nachgewiesen, erlischt die Förderempfehlung. Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird.

Spätestens sechs Monate nach Auszahlung der ersten Rate ist dem FFF das fertige Konzept vorzulegen. Der erste Prototyp muss spätestens zwölf Monate nach Auszahlung der ersten Rate fertiggestellt sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann der FFF Bayern auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

### **Rückführung des Förderdarlehens und Produzentenvorrang**

Das gewährte Darlehen ist spätestens bei Markteinführung oder bei Verwertung oder Veräußerung der Rechte an dem geförderten Prototyp zurückzuzahlen. Es gilt der im Darlehensvertrag festgelegte Produzentenvorrang. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Produzentenvorrangs sind für die Tilgung des Darlehens 50% der dem Antragsteller aus der Verwertung des Projekts zufließenden Erlöse zu verwenden. Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gelten diese auch für das FFF-Darlehen. Ist das Projekt von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. In diesem Fall gilt die 50%-Regelung für den auf Bayern entfallenden Anteil. Die Rückzahlungspflicht besteht so lange, wie Erlöse aus Options- oder

Verwertungsverträgen erzielt werden, die innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der letzten Darlehensrate geschlossen wurden.

Aus dem Produzentenanteil werden zuerst die Vertriebskosten und Vertriebsgarantien, soweit diese zur Finanzierung der Herstellungskosten verwendet wurden, zurückgedeckt (dies kann anders geregelt sein, z.B. wenn dem Produzenten ein sog. Erlöskorridor gegenüber dem Vertrieb zusteht, soll jedoch für die grundsätzliche Betrachtung außer Acht bleiben).

Danach sollen folgende Finanzierungsbestandteile vorrangig aus dem Produzentenanteil rückführbar sein (Produzentenvorrang):

- Eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die dem Produzenten darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen wurden (z.B. Bankdarlehen). Hierzu zählen auch entsprechende Eigen- und Fremdmittel der deutschen Koproduzenten (mit Ausnahme von Finanzierungsanteilen von TV-Sendern).
- Eigene Leistungen des Produzenten, die dieser als Produzent und/oder Creative Director und/oder Technical Director und/oder Herstellungsleiter erbringt sowie Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken, soweit diese als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind. Zusammen sind diese Positionen allerdings nur bis zur Höhe von 10% der anerkannten Herstellungskosten vorrangig rückführbar.
- Zurückgestellte Handlungskosten bis maximal 50%.
- Rückstellungen Dritter, z.B. Gagen und/oder Sachleistungen, soweit sie als marktüblich anerkannt werden.

Nicht vorrangig rückführbar sind:

- I.d.R. zurückgestellte eigene Sachleistungen des Produzenten, z.B. Nutzung von eigenem Equipment, wie Computertechnik und Kameraausrüstung.
- Koproduktionsanteil und/oder Lizenzgebühren von öffentlich-rechtlichen oder privaten TV-Sendern.
- Fördermittel und öffentliche Mittel, wie z.B. Preisgelder.

### **Nennungsverpflichtung**

Jeder Antragsteller verpflichtet sich, im Falle der Förderung durch den FFF Bayern, in seiner Öffentlichkeitsarbeit und bei der Präsentation des Projektes auf dem Festival/der Messe/Konferenz auf die Förderung durch den FFF Bayern hinzuweisen. Die Nennung kann als Textzeile oder mit Verwendung des Logos erfolgen.

Das Logo des FFF Bayern steht in verschiedenen Varianten auf seiner Webseite unter <http://www.fff-bayern.de/presse/logos/> zum Download zur Verfügung.

Für die Nennung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

**„Gefördert durch den FFF Bayern“**

In englischer Sprache:

**„Financially supported by the FFF Bayern“**

Siehe hierzu auch gesondertes Merkblatt.

### **Zuständiger Förderreferent**

Max Permantier

E-Mail: [max.permantier@fff-bayern.de](mailto:max.permantier@fff-bayern.de)

Tel: 089 – 544 602 – 47

---

<sup>[1]</sup> (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL EU L 352, 24.12.2013, S.1).

# ANLAGEN

## ZUR FÖRDERUNG VON KONZEPT UND PROTOTYP VON XR PROJEKTEN

Nachfolgend eine Übersicht über ggfs. erforderliche Anlagen zum Antrag auf Förderung von Konzept und Prototyp von XR-Projekten:

- Anschreiben
- Glaubhaftmachung, dass Niederlassung in Bayern zur ersten Förderauszahlung bestehen wird, *sofern zutreffend*
- Handelsregisterauszug/Gesellschaftervertrag/Gründungsvertrag, *sofern zutreffend*
- Firmen-/Personenprofil des Antragstellers inkl. Übersicht über bereits realisierte Projekte
- Bilanz inkl. GuV (nur 1-fach, separat in digitaler oder ausgedruckter Form)
- Immatrikulationsbescheinigung, *sofern zutreffend*
- Pitch Deck
- Beschreibung der Innovation der User Experience, *sofern nicht im Pitch Deck erläutert*
- Inhaltsangabe
- Nachweis über den Erwerb benötigter Rechte oder Lizenzen (Verträge)
- Project Design Document (optional):  
Schlüssige Darstellung inkl. Visualisierungshilfen, wie das Projekt aussehen soll und welche Bestandteile es umfassen soll.
- Technical Design Document (optional):
  - Begründung, warum die Technologie (VR/AR/MR/Sound) gewählt wurde
  - Planung hinsichtlich der einzusetzenden Technologien (z.B. welches Head Mounted Display, Anforderungen an Endgeräte etc), *sofern nicht im Antragsformular angegeben*
  - Beschreibung des technischen Designs.
- Nachweis der Skalierbarkeit, *sofern zutreffend*
- Angaben über die Bestandteile des Prototyps
- Verträge / Zusagen der Mitwirkenden
- Kurzprofile der Mitwirkenden in Textform
- Angaben zur Interdisziplinarität
- Angaben zum Unique Selling Point (USP)
- Kalkulation der Entwicklungskosten mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile, wie z.B.
  - Eigenmittel (Kontoauszug oder in Form einer Bankbestätigung)
  - Rückstellungen Dritter
  - Koproduktions- und Lizenzbeträge von Sendern oder Plattformbetreibern
  - Koproduktionsbeiträge weiterer Produzenten
  - Weitere bewilligte Fördermittel
- Firmenprofil(e) Koproduzent(en), *sofern zutreffend*
- Vertrag Koproduzent(en), *sofern zutreffend*
- Verwertungskonzept, *sofern nicht im Pitch Deck erläutert*